

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.513.289

. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Schroll, Genossinnen und Genossen haben am 10. Juli 2024 unter der **Nr. 19295/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Regierung blockt Energiewende: Was wird aus dem Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Rechnen Sie noch mit einer Beschlussfassung des EABG bis zum Ende der Gesetzgebungsperiode?*

Mein Ressort hat im Februar 2024 die Legistikdokumente des EABG mit der Bitte um Durchsicht und rasche Freigabe zur Begutachtung in die regierungsinterne Koordinierung übermittelt. Das BMK und die Bundesländer haben sich bereits mehrmals betreffend die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 (kurz RED III) ausgetauscht. Darüber hinaus gab es Abstimmungen mit sonstigen betroffenen Stakeholdern (z.B. APG), sodass der Gesetzesentwurf aus meiner Sicht jederzeit in Begutachtung gehen könnte. Leider ist bis dato keine (Begutachtungs-)Freigabe des Koalitionspartners erfolgt.

Zu Frage 2:

- *An welchen inhaltlichen Punkten ist eine regierungsinterne Einigung über eine Regierungsvorlage bzw. einen Ministerialentwurf gescheitert?*

Die Länder haben in zahlreichen Formaten auf die Notwendigkeit zur abgestimmten Umsetzung der RED III-Richtlinie (so auch in der LH-Konferenz vom 3.4.2024) hingewiesen, aber auch Bedenken angemeldet. Die Bundesländer brachten Bedenken im Hinblick auf eine allfällige Kompetenzverschiebung vor. Inhaltlich kritisch gesehen wurde insbesondere die Verfahrens-

vereinfachung sowie die grundsatzgesetzlichen Vorgaben im Raumplanungsrecht für Be-schleunigungsgebiete.

Zu Frage 3:

- *Finden aktuell noch regierungsinterne Abstimmungen betreffend EABG statt?*
 - a. *Wenn ja, was ist Inhalt dieser Abstimmungen?*
 - b. *Wenn ja, wer nimmt an diesen Abstimmungen teil?*
 - c. *Wenn nein, wann fand der letzte Abstimmungstermin Ihres Ministeriums mit Mitarbeiter:innen bzw. Kabinettsmitgliedern ÖVP-geführter Ministerien statt?*

Die koalitionsinterne Abstimmung zum EABG erfolgt – wie auch bei sämtlichen anderen Ge-setzesvorhaben – im Rahmen der regierungsinternen Koordinierung. Diese ist auch zum EABG fortlaufend in Abstimmung.

Zu Frage 4:

- *Mit welchen Bundesministerien fanden die Abstimmungsgespräche über eine EABG-Regierungsvorlage bzw. einen Ministerialentwurf statt?*

Es fanden fachliche Abstimmungen mit den betroffenen Ressorts statt, insbesondere mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML), aber auch mit anderen Ressorts wie etwa dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW). Darüber hinaus fanden auch zwei umfangreiche Abstimmungsrunden mit Vertreter:innen aller Bundesländer statt.

Zu Frage 5:

- *Immer wieder ist davon die Rede, dass Gesetze „in der Koordinierung hängen“. Welche Personen sind Teil dieser Koordinierung und in welcher Regelmäßigkeit nehmen Mitarbeiter:innen Ihres Ministeriums bzw. Ihres Kabinetts an Treffen dieser „Koordinierung“ teil?*

Die Mitglieder der Regierungskoordination können auf der Seite des BMF (<https://www.bmf.gv.at/ministerium/finanzminister-magnus-brunner/kabinett-finanzminister-brunner.html>) sowie des BMKÖS (<https://www.bmkoes.gv.at/Ministerium/Ministerb%C3%BCro.html>) eingesehen werden.

Mitarbeiter:innen aus meinem Kabinett nehmen an Treffen der Regierungskoordinierung ins-besondere dann teil, wenn Inhalte besprochen werden, von denen mein Ressort nach den Zuständigkeiten des Bundesministeriengesetzes betroffen ist.

Zu Frage 6:

- *Welche Einwände gegen die Entwürfe des BMK wurden seitens anderer Ministerien das EABG betreffend erhoben (bitte um inhaltliche Gliederung und Zuordnung zu den je-weiligen Bundesministerien)?*

Seitens des BMAW wurden keine inhaltlichen Einwände erhoben. Die Einwände des BML be-trafen allfällige Kompetenzverschiebungen und materielle Eingriffe in das Wasserrecht. Jeden-falls wurde auch seitens anderer Ressorts festgehalten, dass eine koordinierte und abge-stimmte Vorgehensweise bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 notwendig ist. Ich

bin überzeugt, dass die laufenden Gespräche erfolgreich zu einem Abschluss gebracht werden können, weil wir die Beschleunigung des Erneuerbaren-Ausbaus durch eine umfassende Verfahrensvereinfachung in unserem Land dringend brauchen.

Zu Frage 7:

- *Welche inhaltlichen Punkte konnten regierungsintern außer Streit gestellt werden?*

Die Bundesregierung hat sich im Zuge der Regierungsklausur im Jänner 2023 auf die Eckpunkte des EABG verständigt. Außer Streit gestellt werden konnte, dass der für die Energiewende dringend benötigte Ausbau von erneuerbaren Energien vereinfacht und beschleunigt werden, die Richtlinie (EU) 2023/2413 möglichst rasch und zwischen Bund und Länder gut koordiniert umgesetzt werden sollte und anerkannt wurde, dass der Entwurf des EABG eine Reihe von Regelungen vorsieht, die sich positiv auf die Verfahrensdauern auswirken, etwa die Schaffung eines „One-Stop-Shops“, die Konzentration der relevante Bundes- und Landesgesetze sowie die Genehmigungsfreistellung von bestimmten Anlagen, wie etwa Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen.

Zu Frage 8:

- *Werden Sie den Letztstand des Entwurfs des EABG (womöglich mit Begleitdokumenten) veröffentlichen bzw. den im Nationalrat vertretenen Parteien zur Verfügung stellen?*
- a. *Wenn nein, wie erfolgt die Sicherung der?*

Sobald eine Freigabe zur Begutachtung von Seiten des Koalitionspartners vorliegt, wird der Ministerialentwurf veröffentlicht.

Die Frage in Unterpunkt „a.“ kann leider mangels Vollständigkeit nicht beantwortet werden.

Zu Frage 9, 10 und 11:

- *Welche Organisationseinheiten innerhalb des BMK waren mit der Ausarbeitung bzw. mit regierungsinternen Abstimmungen in Zusammenhang mit dem EABG betraut?*
- *Wie viele Personen waren innerhalb des BMK mit der Ausarbeitung bzw. mit regierungsinternen Abstimmungen in Zusammenhang mit dem EABG betraut?*
- *Welche ressortinterne Arbeitsleistung ist seit Beginn dieser Gesetzgebungsperiode in das Projekt EABG gesteckt worden?*
- a. *Bitte um Auflistung nach Arbeitsstunden und Personenzahl.*

Das EABG wird im Klimaschutzministerium legistisch von der Abteilung VI/4 (Rechtskoordination und Energie Rechtsangelegenheiten) betreut. Inhaltlich waren insbesondere die Abteilungen VI/2 (Strategische Energiepolitik) und VI/5 (Erneuerbare Energieerzeugung) mitbefasst.

Die Zahl an Mitarbeiter:innen, die für die EABG-Ausarbeitung zuständig sind bzw. waren, schwankte im Laufe der bisherigen Legislaturperiode, je nach aktuellen Erfordernissen und Rahmenbedingungen. Da die Bediensteten des Klimaschutzministeriums ihre Stunden nicht projektabhängig erfassen, ist eine Auflistung der konkreten Personenzahl bzw. der konkreten Arbeitsstunden nicht möglich. Ziel war immer ein rascher Abschluss der Arbeiten am EABG.

Zu Frage 12:

- *Welche externen Gutachten/Studien/Einschätzungen/Beratungsleistungen/etc. sind in Zusammenhang mit dem EABG beauftragt worden (bitte um Auflistung des Titels, des*

Auftragnehmers/ der Auftragnehmerin, der Kosten, des Orts der Veröffentlichung und im Falle der Nicht-Veröffentlichung des jeweiligen Grundes dafür?

Jahr	Vertragspartner	Auftragsart und Titel	Kosten (inkl. USt) in EUR	Veröffentlichung
2023	AIT Austrian Institute of Technology GmbH	Erstellung einer Anlagenliste (Anhang 1) zum EABG; Werkvertrag	58.340,00	Die Beratungsleistung bestand aus einem laufenden Arbeitsprozess mit mehreren Diskussionsrunden. Die Veröffentlichung des konsolidierten Entwurfs einer Anlagenliste ist nach Abschluss des Verwaltungsaktes vorgesehen.
2023	Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH	Abruf aus Rahmenvereinbarung für juristische Beratungsleistungen zu punktuellen Fragestellungen (Umsetzung der RED III etc.)	39.854,00	Es handelt sich um schriftliche und telefonische Beratungsleistungen zu punktuellen Fragestellungen und umfasste keine Studie oder Gutachten gemäß Art. 20(5) B-VG.
2023	Österreichische Energieagentur (AEA)	Abruf aus Rahmenvertrag „Klima- und Energiewirtschaftliche Beratung“ 2022-2024 der Sektion VI mit der AEA; Titel: „Kurzanalyse bezüglich der Systematik für die Bestimmung von Flächen in den Bundesländern für Beschleunigungsgebiete für Windkraft und Photovoltaik“	4.753,10	Eine Veröffentlichung auf der Website des Klimaschutzministeriums ist geplant (in Vorbereitung)

Zu Frage 13:

- *Welche Folgen hat aus Ihrer Sicht der Nicht-Beschluss des EABG?*

Das EABG dient der teilweisen Umsetzung der RED III. Sofern das EABG nicht beschlossen werden sollte, droht entweder die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens oder es kommt zu einer zersplitterten Umsetzung der RED III in den bundes- und landesrechtlichen Materiengesetzen (UVP-G, WRG, Länder-NSchGs, Länder-BauO, Länder-Elektrizitätsgesetze etc.). Nachteilige Auswirkungen für den österreichischen Wirtschaftsstandort und die Energiewende könnten sich insbesondere dann ergeben, wenn kein vollkonzentriertes Genehmigungsverfahren (wie das EABG) den Entfall des UVP-G kompensieren würde. Das würde zu längeren und aufwendigeren Genehmigungsverfahren führen.

Zu Frage 14:

- *Am 20. November 2023 trat die novellierte EU-Richtlinie für erneuerbare Energie (Renewable Energy Directive) in Kraft. Diese Richtlinie muss über Etappen in nationales Recht überführt werden. Fristen wie jene zur Definierung des überragenden öffentlichen Interesses bei Erneuerbaren Anlagen oder den Genehmigungsdauern der Anlagen wurden bereits versäumt. Bis 21. Mai 2025 muss die Richtlinie vollständig umgesetzt*

werden. Warum riskieren Sie bzw. Ihre Regierung erneut ein Vertragsverletzungsverfahren?

Mein Ressort hat im Februar dieses Jahres einen fertig ausgearbeiteten und richtlinienkonformen Text in die regierungsinterne Koordinierung übermittelt. Aufgrund der Vielfältigkeit der betroffenen Materien (auch Landesmaterien) sind umfangreiche Abstimmungen notwendig. Der Gesetzesentwurf kann aus meiner Sicht jederzeit in Begutachtung gehen.

Zu Frage 15:

- *Wie hoch sind die finanziellen Sanktionen, die bei Nicht-Umsetzung der EU-Richtlinie drohen?*

Da noch kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde, kann hierzu noch keine Auskunft erteilt werden. Grundsätzliche Informationen über finanzielle Sanktionen in Vertragsverletzungsverfahren können in der Mitteilung der Europäischen Kommission (2023/C 2/01) nachgelesen werden.

Zu Frage 16:

- *Sind alle per EU-Richtlinie geforderten Bestimmungen Teil des Letztentwurfs der EABG-Regierungsvorlage Ihres Ministeriums?*

Der im Februar in regierungsinterne Koordinierung geschickte Entwurf umfasst alle wesentlichen genehmigungs- und planungsrechtlichen Artikel der RED III (also insbesondere Art 15b bis Art 15e und Art 16 bis Art 16f). Eine Vollumsetzung der RED III im EABG ist jedoch nicht geplant, weil die Richtlinie auch zahlreiche sonstige Bestimmungen enthält, die in anderen Gesetzen (z.B. EAG und EIWOG) und Verordnungen (z.B. Statistik-Verordnung) umzusetzen sind.

Leonore Gewessler, BA

